KOOPERATIONEN IM BEREICH DER FLÜCHTLINGSHILFE

Steuerliche Vereinfachungsregelungen laut BMF-Schreiben v. 22.9.2015

von Martin Schunk, Leipzig

Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen stellt für Deutschland eine der größten Herausforderungen seit der Wiedervereinigung dar. Jetzt heißt es, die Kräfte zu bündeln: Engagierte Bürger, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Behörden müssen im Verbund agieren.

Um Kooperations- und Unterstützungsleistungen schnell und unbürokratisch zu fördern, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 22.9.2015 steuerliche Vereinfachungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben IV C 4–S 2223/07/0015:015). Die Steuervergünstigungen betrefen Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen und steuerbegünstigte Organisationen. Das BMF-Schreiben gilt vom 1.8.2015 bis 31.12.2016.

VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS FÜR PRIVATE SPENDEN

Für Kleinspenden bis zu 200 € oder Zuwendungen in einem Katastrophenfall kann ein vereinfachter Zuwendungsnachweis zur amtlichen Anerkennung des Spendenabzugs ausreichen. § 50 Abs. 2 EStDV benennt hierfür die Voraussetzungen. Die Begünstigungsvorschrift für Katastrophenfälle hat das BMF in seinem Schreiben nunmehr auf die Flüchtlingshilfe erweitert. Hiernach gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung für Spenden an Sonderkonten. Bedingung ist, dass die Konten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden. Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Die Vorschrift gilt auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Empfänger geleistet wurden.

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis dient v.a. der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten steuerbegünstigter Einrichtungen und deren Mitgliedern sowie der Behörden.

GEHALTSVERZICHT

Verzichtet ein Arbeitnehmer teilweise auf seinen Arbeitslohn oder ein angesammeltes Wertguthaben zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der Arbeitgeber muss den Vorgang entsprechend dokumentieren (Aufzeichnung im Lohnkonto oder schriftliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers) und darf den außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) angeben. Ferner kann der steuerfrei belassene Lohnteil nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Spende berücksichtigt werden.

Die obigen Aussagen zur Arbeitslohnspende gelten sinngemäß für den Verzicht eines Aufsichtsratsmitglieds vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG zur partiellen Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs davon unberührt.

SCHENKUNGEN ZU MILDTÄTIGEN ZWECKEN

Schenkungen für ausschließlich mildtätige Zwecke (§ 53 AO) zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG befreit. Die Vorschrift bildet einen Auffangtatbestand zu § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG. Hiernach sind auch Zuwendungen an private Initiativen ohne Gemeinnützigkeitsstatus oder Direkthilfen für Flüchtlinge von der Schenkungsteuer befreit. Die zweckentsprechende Verwendung muss allerdings sichergestellt sein.

BILDUNG PRIVATER INITIATIVGRUPPEN

Engagieren sich mehrere Bürger in einer privaten Initiative für die Flüchtlingshilfe, kann das Bündnis Spendensammlungen durchführen, auch wenn es nicht als gemeinnützige Organisation anerkannt ist (s.u. Förderung der Flüchtlingshilfe durch gewerbliche Unternehmen).

Der Anspruch auf weitere steuerliche Privilegien hängt von der rechtlichen Ausformung der Initiative ab.

- Handelt es sich um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 1 KStG, etwa einen nichtrechtsfähigen Verein, kann die Gemeinnützigkeit beantragt werden.
- Liegt hingegen nur ein loser Verbund oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Innen- oder Außengesellschaft) vor, kommt der Gemeinnützigkeitsstatus (§§ 51 ff. AO) nicht in Betracht.

In letzterem Fall können die Engagierten für erhaltene Aufwandsentschädigungen auch nicht die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale") oder § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") nutzen. Hier bleibt nur die "Ankopplung" der Initiative an eine gemeinnützige Organisation.

FÖRDERUNG DER FLÜCHTLINGSHILFE DURCH GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler, wie z.B. Unternehmen, Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar. Bedingung hier ist, dass das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine steuerbegünstigte Organisation oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Bezüglich der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen durch den finalen Spendenempfänger muss das Unternehmen, welches die Aktion durchführt, eine Liste der einzelnen Spender und deren Anteile an der Spendensumme zusammenstellen. Transferiert das Unternehmen die Spenden an eine begünstigte Körperschaft, kommt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis in Frage. Zusätzlich zum Zahlungsbeleg des Spenders i.S.d. § 50 Abs. 2 EStDV ist in dem Fall eine Kopie des Zahlungsbelegs des sammelnden Unternehmens erforderlich.

Neben der unmittelbaren materiellen Förderung von NPOs und Behörden realisieren viele Unternehmen eigene innovative Hilfsprojekte. Hierzu zählen etwa:

- die Schaffung von Informations-Portalen (z. B. Deutsche Telekom) und -Apps (z. B. Saxonia Systems) für Flüchtlinge,
- die Bereitstellung kostenloser Sprachkurse (z.B. McDonald's) und Wörterbücher (z.B. Langenscheidt),
- die Einrichtung von Arbeitszeitkonten für ehrenamtlich engagierte Mitarbeiter oder
- die aktive Integration in das Unternehmen durch konkrete Ausbildungsangebote.

FLÜCHTLINGSHILFE UND SATZUNGSZWECK

Nonprofit-Organisationen, die sich der Flüchtlingshilfe verschreiben, müssen grundsätzlich die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2. Satz 1 Nr. 10 AO) oder die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) in ihre Satzung aufnehmen. Dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 53, Nr. 11) zufolge kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen erlaubt aber auch allen anderen steuerbegünstigten Körperschaften, unabhängig von ihrem Satzungszweck, Spendenaktionen für Flüchtlinge durchzuführen. Im Rahmen der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss auf die Sonderaktion zur Flüchtlingshilfe (Angabe zum begünstigten Zweck) hingewiesen werden. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Spendenverwendung:

- die vereinnahmten Spenden werden an eine steuerbegünstigte Organisation oder an eine inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet;
- die vereinnahmten Spenden werden zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen verwendet. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann auch hier verzichtet werden.

Neben den Einnahmen aus gesonderten Spendenaktionen können gemeinnützige Organisationen ausnahmsweise auch zusätzliche Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Mittel vom Zuwendungsgeber (z.B. Spender, Behörde) nicht mit einer abweichenden Verwendungsbestimmung versehen sind.

GESETZLICH ZULÄSSIGE HILFSLEISTUNGEN

Abgesehen von den Privilegien des BMF-Schreibens können gemeinnützige Organisationen auch auf die zeitlich unbegrenzten Vorschriften zu steuerlich unschädlichen Unterstützungsleistungen (§ 58 Nr. 2, 4 und 5 AO) zurückgreifen. Die Maßnahmen bilden Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgebot und müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden: Nach § 58 Nr. 2 AO können gemeinnützige Organisationen bis zu 50 % ihrer Mittel (auch Sachmittel) anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, überlassen. Ferner können sie nach § 58 Nr. 4 u. 5 AO freie personelle und räumliche Kapazitäten zur Förderung der Flüchtlingshilfe zur Verfügung stellen. Obwohl sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften keine Einschränkung ergibt, gilt etwa laut Buchna/Seeger/Brox auch hier die Restriktion einer – im Verhältnis zur Gesamtbetätigung – lediglich "teilweisen" Personal- und Raumgestellung. Weiterhin ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn Vereine beitragfsfrei Flüchtlinge aufnehmen. Das haben die 16 Finanzminister/innen und -senator/innen der Länder in ihrer regulären Konferenz am 12.11.2015 in Berlin einstimmig festgestellt. Der Bund hat eine zügige Prüfung und Klarstellung zugesagt.

UNKOMPLIZIERTE HILFE ODER GEFAHR DER MITTELFEHLVERWENDUNG?

Alle steuerbegünstigten Organisationen können helfen. Beachtlich ist insbesondere, dass laut dem BMF-Schreiben über die Unterstützung spezialisierter NPOs und Behörden hinaus auch eigene Projekte zur Flüchtlingshilfe ohne Satzungsänderung umgesetzt werden können. Diese Maßnahme setzt das sog. organisationsgebundene Förderkonzept

temporär außer Kraft. Im Normalfall muss eine gemeinnützige Organisation neben dem intendierten steuerbegünstigten Zweck auch die Art und Weise der geplanten Umsetzung in der Satzung bestimmen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO). Ohne eine solche Detailfestlegung könnten die Finanzämter im Rahmen der Prüfung der formellen Gemeinnützigkeit nicht bewerten, ob die Körperschaft mit ihren geplanten Maßnahmen tatsächlich einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Dieses System der steuerlichen Gemeinwohlförderung ist im Moment durchbrochen. Es besteht die Gefahr, dass ein vermeintliches Hilfsprojekt für Flüchtlinge nicht den Anforderungen an den eigentlichen gemeinnützigen Zweck entspricht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO). Welche Maßnahmen konkret dazu gehören, führt weder das BMF-Schreiben noch der AEAO aus. Einen Anhaltspunkt gibt die Förderrichtlinie der UNO-Flüchtlingshilfe: Hiernach werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen, zur Integration und Rückkehrförderung, zur Aufarbeitung der Fluchtfolgen und zum Verständnis über Flüchtlinge und Flucht gefördert. Falls Unsicherheiten dazu bestehen, ob das geplante Projekt tatsächlich der Förderung der Flüchtlingshilfe dient, sollte das Finanzamt oder ein sachkundiger Berater im Vorfeld einbezogen werden.

KURZ & KNAPP

Jeder kann helfen. Die Steuererleichterungen des BMF-Schreibens begünstigen eine schnelle und unbürokratische Vernetzung hilfsbereiter Parteien. Gleichwohl sind Nachweise und Dokumentationen erforderlich und wichtig. Bei Bürgerinitiativen sollte, falls nur ein loser Zusammenschluss besteht, der Anschluss an eine gemeinnützige Organisation erwogen werden. Hier besteht ggf. die Option zur Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung.

Fördert eine gemeinnützige Organisation ohne satzungsmäßige Verankerung, aktiv die Flüchtlingshilfe, ist Vorsicht geboten. Das Projektvorhaben sollte zuvor gewissenhaft hinsichtlich seiner Zweckdienlichkeit reflektiert werden, da eine formelle Prüfung anhand der Satzungsangaben durch die Finanzverwaltung entfällt. Es droht ansonsten eine Mittelfehlverwendung und damit die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Generell gilt es bei gemeinsamen Hilfsprojekten zu bedenken, ob mit der Aktion – unfreiwillig – eine eigene Gesellschaft entsteht.

ZUM THEMA

Buchna, Johannes / **Seeger**, Andreas / **Brox**, Wilhelm: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 10. Aufl. 2010 (11. Aufl. 2015)

Hüttemann, Rainer: Grundprinzipien des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, in: Jachmann, Monika (Hrsg.): Gemeinnützigkeit (DStJG 26), 2003, S. 49-75

Schotenroehr, Harald / **Bergedick**, Christoph: Die (un) absichtliche GbR. Steuerrisiken bei der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Körperschaften, S&S 3/2014, S. 28-30

im Interne

https://refugees.telekom.de/de

http://welcome-app-concept.de

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/ Presseinformationen/Sonstiges/Detail/index.htm?dfContentId =L6019022DSTBAI777309

www.langenscheidt.de/Pressemeldungen/Langenscheidtoeffnet-Online-Woerterbuch-Arabisch-fuer-Fluechtlingeund-ihre-Betreuer

www.uno-fluechtlingshilfe.de/ueber-uns/verein/foerderrichtlinien.html

in Stiftung&Sponsoring

www.kooperationsinstitut.de

Schunk, Martin: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015

Dr. Martin Schunk leitet das neu gegründete Kooperationsinstitut (KI) mit Sitz in Leipzig, das neben der interdisziplinären Forschung zu Kooperationen im Nonprofit-Bereich auch gemeinnützigen Akteuren mittels Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen rund um das Thema Kooperationen zur Seite steht. info@ kooperationsinstitut.de,



